



Orientierungshilfe für die Gewährung von Integrationsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen

Kinder mit wesentlicher Behinderung oder solche, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, können in wohnortnahen Kindertageseinrichtungen entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die integrativen Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung und ggf. Pflege, Bildung und Erziehung.

Die Finanzierung dieser integrativen Angebote stützt sich auf die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sowie gegebenenfalls zusätzlich des Achten bzw. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII bzw. SGB XII) im Rahmen der Eingliederungshilfe.

A. Anspruchsvoraussetzungen:

1. Für eine Förderung der Gemeinden und des Freistaats mit dem 4,5-fachen Förder-satz gem. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG:

(5) ¹Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungsaufwand eine erhöhte Förderung gewährt. ²Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

(...)

- 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünften Kapitels Dritter Abschnitt SGB VIII

- 4,5 für einen Zeitraum von sechs Monaten für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder § 35 a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden

(...)

³Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden.

(...)

a) Leistungs- und Vergütungsvereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem zuständigen Bezirk nach dem Zehnten Kapitel SGB XII (bzw. dem zuständigen Ju-

gendhilfeträger nach dem Fünften Kapitel SGB VIII). Ansprechpartner beim Bezirk Oberfranken für Kinder in integrativen Kindergärten ist Herr Pfeiff (Tel. 0921/7846-2004; Mail: matthias.pfeiff@bezirk-oberfranken.de).

b) Anspruch auf Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Rahmen des § 53 SGB XII (bzw. § 35a SGB VIII):

Zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung kommen im Rahmen der Eingliederungshilfe die Maßnahmentearten

- zusätzlicher Gewichtungsfaktor 1,0
- und/oder
- Fachdienststunden

in Betracht.

Mit dem erhöhten Gewichtungsfaktor 4,5 (für dessen Bewilligung ausschließlich die betreffende Gemeinde bzw. staatliche Bewilligungsbehörde nach Art. 28 BayKiBiG zuständig ist), werden Kindertageseinrichtungen darin unterstützt, die Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zu schaffen (Reduzierung der Zahl der aufgenommenen Kinder, Beschäftigung von zusätzlichem Personal, Einhaltung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11 sowie der Fachkraftquote von 50 % usw.).

Durch den zusätzlichen Gewichtungsfaktor 1,0 (nur für dessen Bewilligung ist die Sozialverwaltung des Bezirks zuständig) wird weiteres Personal unter Beibehaltung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11 sowie einer Fachkraftquote von 50 % finanziert.

Je nach individuellem behinderungsbedingtem Bedarf des Kindes können jährlich in der Regel bis zu 50 Fachdienststunden pro Kindergartenjahr bewilligt werden.

Der Fachdienst beschäftigt sich in erster Linie mit

- Förderplanung
- Koordination und Durchführung von Förderangeboten
- Koordination und Kooperation mit anderen Institutionen
- Beratung und Information von Eltern, pädagogischem Personal in der Einrichtung
- Elternarbeit, ggf. auch zu Hause.

Zu den *individuellen* Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe sh. unter 2.)

c) Förderung im schwebenden Antragsverfahren für die Dauer von sechs Monaten

Auch ein beim Kostenträger noch schwebendes Antragsverfahren auf die o.g. Eingliederungshilfeleistungen zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung löst bereits den Anspruch auf Förderung mit dem 4,5-fachen Gewichtungsfaktor aus, längstens jedoch für eine Dauer von sechs Monaten (zu dem „schwebenden Antragsverfahren“ zählt auch die form- und fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs gegen einen Ablehnungsbescheid).

Mit dieser Regelung soll der Träger in die Lage versetzt werden, organisatorische Vorkehrungen für die individuelle Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes bereits zu einem Zeitpunkt zu treffen, zu dem der Eingliederungshilfeanspruch noch nicht festgestellt ist (z.B. Aufstockung des Personals). Sie soll die Planungssicherheit des Trägers erhöhen.

d) Der Förderumfang ist zusätzlich auch noch von der Buchungszeit abhängig.

Diese wird in der unter 2.b) beschriebenen Buchungsvereinbarung festgelegt.

e) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung ausschließlich mit Gewichtungsfaktor 4,5 ausgeschlossen ist (bisherige so genannte „Nullbescheide“).

2.) Für die Bewilligung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII (Gewichtungsfaktor 1,0 und/oder Fachdienst)

a) Personenkreiszugehörigkeit § 53 Abs.1, 2 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX

§ 53 SGB XII Leistungsberechtigte

(1) ¹ Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

² Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(2) ¹ Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ² Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

(...)

§ 2 SGB IX Behinderung

(1) ¹ Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. ² Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(...)

b) Behinderungsspezifischer Förderbedarf

Somit umfasst der Personenkreis Kinder mit den oben aufgeführten Teilhabebeeinträchtigungen, die einen teilstationären Hilfebedarf haben.

Teilstationärer Hilfebedarf bedeutet, dass ein behinderungsbedingter Hilfebedarf über mehrere Stunden täglich an mehreren Tagen in der Woche vorliegt.

c) Antragsverfahren

Die Kindertageseinrichtung weist die gesetzlichen Vertreter (Eltern, Sorgeberechtigte) darauf hin, dass vor der Aufnahme beim zuständigen Leistungsträger zwingend ein „**Antrag auf Kostenübernahme** der Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen“ einzureichen ist. Der Formblattantrag ist auf der Homepage des Bezirks unter http://bezirk-oberfranken.de/fileadmin/3_Soziales/sozialhilfetraeger/formblaetter/Antrag_Kindertageseinrichtungen.pdf hinterlegt.

Dem Antrag ist ferner eine von den gesetzlichen Vertretern und der Einrichtungsleitung unterschriebene **Buchungsvereinbarung** beizufügen.

Unverzichtbarer Bestandteil der Anmeldung ist eine präzise **Stellungnahme der Kindertageseinrichtung**, aus welcher klar hervorgeht,

- welcher Art die Teilhabebeschränkung ist (mit ärztlich belegter Diagnose in Form von Arztberichten, Klinikunterlagen o.ä.)
- inwieweit sie sich auf das Leben in der Gemeinschaft auswirkt (wie machen sich die Einschränkungen bemerkbar, in welchen Entwicklungs- und Lebensbereichen ist Unterstützung notwendig?)
- mit welchen Hilfestellungen in welcher Häufigkeit die bestehenden Bedarfe in der Kindertageseinrichtung gedeckt werden sollen.

Die Bedarfsanmeldung soll bereits enthalten, ob der zusätzliche Gewichtungsfaktor 1,0 und/oder Fachdienststunden (ggf. in welcher Anzahl) beantragt werden.

B. Zusätzliche beantragte ambulante Leistungen (Frühförderung)

Kinder, die Leistungen in Kindertagesstätten erhalten, können bei entsprechendem Bedarf in begründeten Fällen parallel interdisziplinäre Frühförderung als Komplexleistung erhalten. Voraussetzung ist sowohl ein medizinisch-therapeutischer Bedarf als auch ein heilpädagogisch-psychologischer Förderbedarf, der parallel zu den Eingliederungshilfeleistungen des integrativen Platzes in der Kindertageseinrichtung erforderlich ist.

Eine bereits laufende Frühfördermaßnahme endet zunächst mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Es bedarf eines neuen Antrags auf Frühförderung.

Vor Antragstellung, ist der jeweilige Bedarf zwischen Kindertagesstätte und Frühförderstelle abzustimmen.

Ermittelt der Bezirk Oberfranken einen niedrigeren als den beantragten Gesamtbedarf an Fachdienst und Frühförderung, besteht die Möglichkeit zu einem Hilfeplangespräch, das i.d.R. in der Kindertagesstätte stattfinden sollte.

Zu diesem Gespräch lädt der Bezirk neben den Eltern Vertreter der Frühförderung und der Kindertagesstätte ein. Ziel des Gesprächs ist eine gemeinsame Feststellung des gesamten Hilfebedarfs und Aufteilung der Einheiten in Fachdienst und Frühförderung.

C. Sonstige Verfahrenshinweise:

Beginn der Leistungsgewährung:

Eine Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist, eine Entgeltvereinbarung mit dem Leistungsträger vereinbart wurde und eine Kostenzusicherung vorliegt.

Beginnt die teilstationäre Maßnahme in einer Kindertageseinrichtung im Laufe eines Monats oder ändert sich die Buchungszeit im Laufe eines Monats, ist die Vergütung tageweise zu berechnen. Bei Ausscheiden aus der Einrichtung wird die Vergütung für den vollen Monat gezahlt.

Platzfreihaltegebühr:

Für teilstationäre Maßnahmen in einer Kindertageseinrichtung gilt die Abwesenheitsregelung von 35 Tagen. Die Abwesenheitstage werden kalendertäglich berechnet (d.h. Wochenenden, sowie Feiertage zählen ebenso als Abwesenheitstag). Während der 35 Tage wird das Entgelt zu 100 % gezahlt. Wird der Zeitraum überschritten, entfällt ab dem 36. Kalendertag der Vergütungsanspruch. Die Vergütung ist dann anteilig zu zahlen.

Mittagessen im integrativen Kindergarten:

Die gemeinsame Einnahme des Mittagessens in der Kindertageseinrichtung ist kein Bestandteil der Integrationsmaßnahme und daher auch nicht vergleichbar mit dem Therapiekonzept einer Behinderteneinrichtung (z.B. Heilpädagogische Tagesstätte). Bei den Kosten des Mittagessens handelt es sich daher um behinderungsunabhängige Aufwendungen, die auch von Eltern nicht behinderter/von Behinderung bedrohter Kinder selbst getragen werden müssen.

Eine Übernahme der Kosten des Mittagessens erfolgt daher im Rahmen einer Hilfestellung durch den Bezirk Oberfranken nicht.

Fahrtkosten:

Fahrtkosten zum Besuch der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen einer Hilfestellung durch den Bezirk Oberfranken ebenfalls grundsätzlich nicht übernommen. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Ausführungen (Mittagessen) verwiesen.

Kindergartenbeitrag:

Ebenfalls nicht zur Integrationsmaßnahme in einer Kindertageseinrichtung gehört die Übernahme der Elternbeiträge an den Träger der Kindertageseinrichtung. Es gelten die Ausführungen zum Mittagessen.

Hinweis:

Sofern es Eltern aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich ist, den Kindergartenbeitrag aufzubringen, kann dieser beim örtlichen Jugendhilfeträger (Stadt/Landratsamt) beantragt werden.

D. Hortbetreuung für seelisch behinderte Kinder

Während nach Maßgabe des Art. 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder bis zum individuellen Beginn der Schulpflicht unabhängig von der Art der Behinderung (körperlich, geistig oder seelisch) von den Trägern der Sozialhilfe nach den Vorschriften des SGB XII gewährt werden, sind für Kinder mit ausschließlich seelischer Behinderung ab Eintritt der Schulpflicht vorrangig Jugendhilfeleistungen zu gewähren (§§ 10 Abs. 4 Satz 1, 35 a SGB VIII).

Somit ist für die Übernahme der Kosten einer Hortbetreuung für seelische behinderte Kinder der Jugendhilfeträger sachlich zuständig.